

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel und Flächen für kommunale Betriebe und temporäre Bildungseinrichtungen“

hier: Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel und Flächen für kommunale Betriebe und temporäre Bildungseinrichtungen“ wurde von der Gemeinde Rottenbuch durch Satzungsbeschluss vom 16.09.2026 im vereinfachten Verfahren abgeändert.

Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel und Flächen für kommunale Betriebe und temporäre Bildungseinrichtungen“

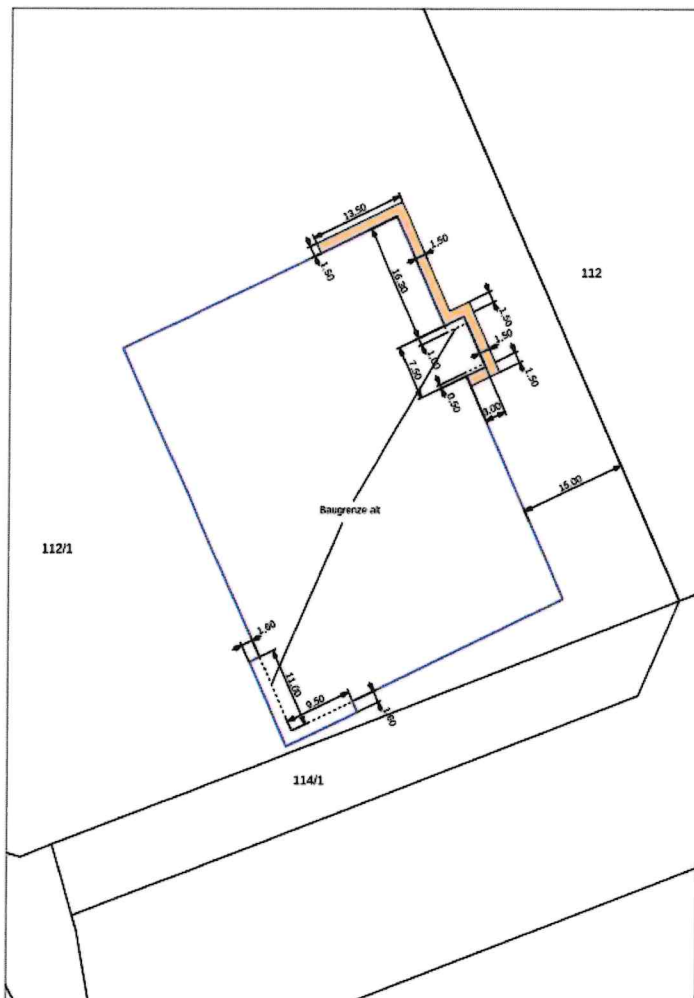
Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Rottenbuch – wird wie folgt geändert:

Punkt 3.7 der Bauplanungsrechtlichen Festsetzung wird wie folgt geändert:

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäude- bzw. Wandhöhe wird die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße im Endausbau in NHN festgesetzt.

Dieser Straßenbezugspunkt liegt bei 770,00 NHN. Ein Abweichen von der festgesetzten Höhe um 0,50 m ist zulässig. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung oder die Oberkante der Attika. Der obere Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe ist die obere Ausbildung des Dachfirstes.

Weiter wird die Baugrenze für „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb / Nahversorgung“ im östlichen und südwestlichen Bereich geändert, wie im nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, dargestellt:



Hinweis: Soweit dieser Bebauungsplan Entschädigungsansprüche begründet, wird auf den § 39 ff. BauGB verwiesen. Insbesondere wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des BauGB verwiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 4 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anfechtungsfristen: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über den Satzungsbeschluss, die Anzeige oder die Bekanntmachung ist unerheblich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes **schriftlich** gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren (§ 215 Abs. 1 BauGB) **schriftlich** darzulegen.

Rottenbuch, den 17.09.2026



Markus Bader
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 17.09.2026 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 17.09.2026 angeheftet und am 20.09.2026 abgenommen.

Handzeichen _____